

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, 29. August 2003

Inhalt

Kollektenplan für das Jahr 2004	242
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zulagenordnung	243
Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen	245
Satzung für die Anstaltskirchengemeinde Vormarstein (Martinskirchengemeinde)	246
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hücker-Aschen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford	247
Urkunde über die Umgliederung eines Teiles des 1. Pfarrbezirks der Evangelisch-Lutherischen St.-Simeonis-Kirchengemeinde Minden in die Evangelisch-Lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden	248
Urkunde über die Errichtung einer 9. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnberg	248
Urkunde über die Errichtung einer 15. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Siegen	248
Änderung der Nummerierung der Kreispfarrstelle 5.1. des Kirchenkreises Hagen	249
Pfarramtliche Verbindung des Kirchenkreises Hagen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße	249
Bestimmung des Dienstumfanges der 5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnberg	249
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede	250
Bekanntmachung des Siegels des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken	250
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Dahl, Kirchenkreis Hagen	250
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost	250
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Herscheid, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	251
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nettelstedt, Kirchenkreis Lübbecke	251
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Rüdighausen, Kirchenkreis Hattingen-Witten	251
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Sennestadt, Kirchenkreis Gütersloh ..	251
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Gosenbach, Kirchenkreis Siegen (Berichtigung)	252
Lehrgänge für Küsterinnen und Küster	252
Persönliche und andere Nachrichten	253
Berufungen in den Probendienst	253
Berufung	253
Freistellungen	253
Entlassungen	253
Ruhestand	253
Freie Pfarrstellen	253
Anstellungen	253
Ernennungen	254
Neu erschienene Bücher und Schriften	254
Bigge/Seewald: Lohnpfändung und -abtretung, 2003 (<i>Schulte</i>)	254
Eckert/Herms/Hilberath/Jünger (Hrsg.): Lexikon der theologischen Werke, 2003 (<i>Fleischer</i>)	254
Hahn/Henkys: Liederkunde zum Evangelischen Gesangbuch, 2000–2003 (<i>Völker</i>)	254
Bucher, Anton A. u.a. (Hrsg.): Mittendrin ist Gott, 2002 (<i>Wiggermann</i>)	255
Dennerlein, Norbert: Sehnsucht nach erfülltem Leben – Zugänge zum Jahr der Bibel, 2001 (<i>Pade</i>) ..	255

Kollektenplan für das Jahr 2004

Landeskirchenamt

Bielefeld, 23. 06. 2003

Az.: B 07-06

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2004 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für Sonntage, Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- und Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung der Superintendentin/des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im Übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 54 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

I. Quartal

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	F 01. 01. 2004	Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
2.	F 04. 01. 2004	2. Sonntag nach dem Christfest	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
3.	11. 01. 2004	1. Sonntag nach Epiphania	Für die Weltmission
4.	18. 01. 2004	2. Sonntag nach Epiphania	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen und für den Evangelischen Bund
5.	25. 01. 2004	3. Sonntag nach Epiphania	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
6.	01. 02. 2004	Letzter Sonntag nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7.	08. 02. 2004	Septuagesimä	Für Freizeit-, Kur- und Erholungsangebote für Kinder und Familien
8.	15. 02. 2004	Sexagesimä	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
9.	22. 02. 2004	Estomihi	Für Projekte mit Arbeitslosen
10.	29. 02. 2004	Invokavit	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
11.	07. 03. 2004	Reminiszer	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
12.	14. 03. 2004	Okuli	Für Dienste an Frauen in besonderen Notlagen und für die Bekämpfung der Kinderprostitution
13.	21. 03. 2004	Lätare	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
14.	28. 03. 2004	Judika	Für die Männerarbeit in Westfalen

II. Quartal

15.	F 04. 04. 2004	Palmarum	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
16.	F 08. 04. 2004	Gründonnerstag	Für das Diakonische Werk der EKD
17.	F 09. 04. 2004	Karfreitag	Für BROT FÜR DIE WELT

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
18.	F 11. 04. 2004	Ostersonntag	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen
19.	F 12. 04. 2004	Ostermontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
20.	F 18. 04. 2004	Quasimodogeniti	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
21.	25. 04. 2004	Misericordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
22.	02. 05. 2004	Jubilate	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen*
23.	09. 05. 2004	Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
24.	16. 05. 2004	Rogate	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
25.	20. 05. 2004	Himmelfahrt	Für die Weltmission
26.	23. 05. 2004	Exaudi	Für die Bahnhofsmision und die Binnenschiffermission
27.	F 30. 05. 2004	Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
28.	F 31. 05. 2004	Pfingstmontag	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
29.	06. 06. 2004	Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
30.	13. 06. 2004	1. Sonntag nach Trinitatis	Für die Straffälligenhilfe
31.	20. 06. 2004	2. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege
32.	27. 06. 2004	3. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
III. Quartal			
33.	04. 07. 2004	4. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ev. Frauenarbeit in Westfalen und die ev. Familienbildungsstätten
34.	11. 07. 2004	5. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben ev. Schulen und der Kirchlichen Hochschule in Bethel
35.	18. 07. 2004	6. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen
36.	F 25. 07. 2004	7. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
37.	F 01. 08. 2004	8. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
38.	F 08. 08. 2004	9. Sonntag nach Trinitatis	Für die Seelsorge an Gehörlosen und Blinden sowie für den Dienst an wohnungslosen Menschen
39.	F 15. 08. 2004	10. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
40.	F 22. 08. 2004	11. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
41.	F 29. 08. 2004	12. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
42.	F 05. 09. 2004	13. Sonntag nach Trinitatis	Für den Sonntag der Diakonie**
43.	12. 09. 2004	14. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
44.	19. 09. 2004	15. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
45.	26. 09. 2004	16. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
IV. Quartal			
46.	03. 10. 2004	17. Sonntag nach Trinitatis, Erntedankfest	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
47.	10. 10. 2004	18. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
48.	F 17. 10. 2004	19. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
49.	F 24. 10. 2004	20. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der Jugendberufshilfe und für junge Frauen in Not
50.	F 31. 10. 2004	21. Sonntag nach Trinitatis, Reformationsfest	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
51.	07. 11. 2004	Drittletzter des Kirchenjahres	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

**) Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
52.	14. 11. 2004	Vorletzter des Kirchenjahres Volkstrauertag	Für christliche Friedensdienste und die Pflege von Kriegsgräben
53.	17. 11. 2004	Buß- und Betttag	Für Projekte mit Arbeitslosen
54.	21. 11. 2004	Letzter des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag	Für die Förderung der Altenarbeit und der Hospizarbeit
55.	28. 11. 2004	1. Advent	Hilfe für Schwangere in Notlagen
56.	05. 12. 2004	2. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
57.	12. 12. 2004	3. Advent	Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
58.	19. 12. 2004	4. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
59.	F 24. 12. 2004	Heiligabend	Für BROT FÜR DIE WELT
60.	F 25. 12. 2004	1. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Behinderten, insbesondere in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof, im Ev. Johanneswerk und im Perthes-Werk
61.	F 26. 12. 2004	2. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Aussiedlern
62.	F 31. 12. 2004	Silvester	Für besondere missionarische Projekte

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z.B.

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
- für Einrichtungen der Binnenschiffermission
- für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
- für den Dienst an Aussiedlern.

- | | | |
|--|--|--|
| 2. für „Brot für die Welt“ | Diakonisches Werk der EKvW
Friesenring 32/34
48147 Münster | Kto. 3 535
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 3. für die Weltmission | Vereinte Evangelische Mission
Rudolfstraße 137/139
42285 Wuppertal | Kto. 563 701
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 4. für die Bibelmission | von Cansteinsche Bibelanstalt
Olpe 35
44135 Dortmund | Kto. 30 001
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04
Kontoinhaber:
Kassengemeinschaft Haus Villigst |
| 5. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW | Lange Stiege 27
48653 Coesfeld | Kto. 101 101
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |

6. für den Nothilfenfond für Schwangere	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 3 535 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
7. für die Kindernothilfe	Kindernothilfe e.V. Düsseldorfer Landstraße 180 47249 Duisburg	Kto. 454 540 Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg BLZ 350 601 90
8. für den Evangelischen Bund	Evangelischer Bund, Landesverband Westfalen und Lippe Puppenstraße 3–5 59494 Soest	Kto. 944 301 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
9. für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“	Diakonisches Werk der EKD e.V. Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Kto. 10 111 Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg BLZ 350 601 90
10. für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 3 535 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 08. 2003
Az.: /03/A 07-02/3.1

Zur redaktionellen Klarstellung hat die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission auf Grund von § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Abs. 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zulagenordnung

Vom 23. Juli 2003

§ 1 Änderung der Zulagenordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagenordnung – ZulO) wird wie folgt geändert.

Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie gilt nicht für Angestellte, die unter die Anlage 1 c zum BAT-KF fallen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Iserlohn, 23. Juli 2003

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 17. Juli 2003

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Juni 1992 (KABl. 1992 S. 123) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Kirchenmusikstudiengänge

1. Die Kurzbezeichnung und die Abkürzung der Ordnung wird nach der Überschrift wie folgt eingefügt:

(Studien- und Prüfungsordnung für Kirchenmusikstudiengänge – PrüfOKiMu –)

2. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund von § 3 Satz 7 der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik vom 14. März 1991 (KABl. 1991 S. 173) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen:“

3. Nach § 8 wird § 8 a eingefügt:

§ 8 a

„Mit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A und B) durch das Landeskirchenamt (§ 3 Kirchenmusikgesetz der EKV vom 15. Juni 1996 [KABl. 1996 S. 321]) erhält die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker das Recht, sich um eine A- bzw. B-Kirchenmusikerstelle zu bewerben.“

4. § 16 Abs. 3 a.d. erhält folgende Fassung:

„Blechbläuserspiel, 20 Minuten“

5. § 16 Abs. 3 a.e. erhält folgende Fassung:

„Drittinstrument, 20 Minuten“

6. § 16 Abs. 3 b.b. erhält folgende Fassung:

„Bläserchorleitung, 35 Minuten Probe inkl. Einblasen, 5 Minuten Kolloquium“

7. § 18 a.d. erhält folgende Fassung:

„Blechbläuserspiel:

Vortrag von drei Werken unterschiedlicher Stilperioden, solistisch oder mit Begleitung oder in kleinem Ensemble. Auswendigspielen eines Chorals (von drei vorgegebenen Chorälen).“

8. § 18 b.b. erhält folgende Fassung:

„Bläserchorleitung:

Mit einer Woche Vorbereitungszeit: Probenarbeit an einem vom Prüfling selbstständig vorbereiteten mittelschweren Bläserstück. Kenntnis des Instrumentariums. Kenntnisse im Bereich Blastechnik und Probenmethodik. Geschichtliche Entwicklung der Posaunenchoräle und deren Verbandsstrukturen (Ev. Posaunendienst in Deutschland). Besonderheiten der Posaunenchoräle (z. Bsp.: Besetzung, Notation, soziales Gefüge). Posaunenchoräle als Gemeindefarbeit. Literaturkenntnis.“

9. § 24 wird aufgehoben.

10. § 37 wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

1. Die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Juni 1992 tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
2. Auf Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung das Studium mit dem Ziel der A- oder B-Prüfung aufgenommen haben, sind anstelle der §§ 16 III a.d., a.e. und b.b. sowie 18 a.d., und b.b. für eine Übergangszeit von 2 Semestern auf Antrag die bisher geltenden ent-

sprechenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden. Der Antrag ist einen Monat vor dem Prüfungstermin an die Hochschulleitung zu richten.

Bielefeld, 17. Juli 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Damke

Az.: A 10-28

Satzung für die Anstaltskirchengemeinde Volmarstein (Martinskirchengemeinde)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 wird für die „Anstaltskirchengemeinde Volmarstein (Martinskirchengemeinde)“, folgend „Martinskirchengemeinde“ genannt, nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Zur Erfüllung des gottesdienstlichen und diakonischen Auftrages in der Martinskirchengemeinde wird eine Gemeindevertretung gebildet.

§ 2

(1) Der Gemeindevertretung gehören an:

- a) der Pfarrer der Martinskirchengemeinde,
- b) die von der Evangelischen Stiftung Volmarstein angestellten Pastoren und Gemeinédiakone mit Auftrag zum Predigtendienst,
- c) wenigstens 8 Gemeindeglieder, mindestens doppelt so viele, wie sie sich aus a) und b) ergeben.

(2) Für die Wahl und Amtsdauer der nach § 2 Abs. 1c) zu wählenden 8 Gemeindeglieder gilt die Presbyterwahlordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend.

§ 3

(1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden für jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Gemeindevertretung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung soll den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihres satzungsmäßigen Bestandes anwesend ist.

§ 4

(1) Die Gemeindevertretung hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die gemäß der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Presbyterium einer Gemeinde zustehen. Ausgenommen sind die

Aufgaben, die nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden zur Zuständigkeit des Anstaltsvorstands gehören. Insbesondere werden der Gemeindevertretung die Aufgaben der Kirchenordnung (in der Fassung vom 1. Januar 2000) nach Artikel 56, 57, ausgenommen (1) o), q), r), übertragen.

(2) Die Aufgaben des Anstaltsvorstands nach §§ 3, 4, 5 und 7 des Kirchengesetzes nimmt der Aufsichtsrat der Stiftung wahr, die übrigen Aufgaben der Vorstand der Stiftung.

§ 5

Die Gemeindevertretung arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Aufsichtsrat, dem Vorstand und den Mitarbeitenden der Evangelischen Stiftung Volmarstein zusammen.

§ 6

Die Gemeindevertretung kann dem Aufsichtsrat und dem Vorstand der Evangelischen Stiftung Volmarstein Vorschläge für das Leben in der Stiftung und in der Martinskirchengemeinde machen.

§ 7

Die Gemeindevertretung kann zu ihrer Beratung und Unterstützung, im Benehmen mit dem Vorstand, einen Gemeindebeirat einberufen und Ausschüsse bilden. Es ist nicht erforderlich, dass die Mitglieder beider der Martinskirchengemeinde angehören.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Wetter, 16. Juni 2003

Vorsitzender des Aufsichtsrats
und Kuratoriums
Enwaldt

Stellvertretender Vorsitzender des
Aufsichtsrats und Kuratoriums
Oelkers

(L. S.)

Genehmigung

Die Satzung der Anstaltskirchengemeinde Volmarstein (Martinskirchengemeinde) wird in Verbindung mit der Sitzung des Aufsichtsrates der Evangelischen Stiftung Volmarstein vom 29. Februar 2000

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 27. Juni 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 22992/Volmarstein Anstalt 9

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hücker-Aschen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hücker-Aschen und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Spenge – beide Kirchenkreis Herford – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Spenge“. Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Spenge ist evangelisch-lutherisch.

§ 2

Die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Spenge werden 1., 2. und 3. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hücker-Aschen wird 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Spenge.

§ 3

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Spenge ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hücker-Aschen und der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Spenge.

(2) Die Rechtsnachfolge erstreckt sich auch auf die für die bisherige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Spenge bestehenden Patronate.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 25. Juni 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Spenge 1a

Die Vereinigung ist von der Bezirksregierung Detmold durch die Urkunde vom 16. Juli 2003, Az.: 48.4-8011, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

**Urkunde über die Umgliederung eines
Teiles des 1. Pfarrbezirks
der Evangelisch-Lutherischen
St.-Simeonis-Kirchengemeinde Minden
in die Evangelisch-Lutherische
St.-Martini-Kirchengemeinde Minden,
Kirchenkreis Minden**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelisch-Lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Minden und der Evangelisch-Lutherischen St.-Simeonis-Kirchengemeinde Minden, beide Kirchenkreis Minden, wird im Bereich des 1. Pfarrbezirks der Evangelisch-Lutherischen St.-Simeonis-Kirchengemeinde Minden und des 1. Pfarrbezirks der Evangelisch-Lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Minden neu festgesetzt.

§ 2

Der Teil der Kirchengemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen St.-Simeonis-Kirchengemeinde Minden, der in dem in § 3 näher bezeichneten Gebiet (1. Pfarrbezirk) wohnt, wird der Evangelisch-Lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Minden zugeordnet.

§ 3

(1) Die Grenzen des Umgliederungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Urkunde beigefügten Lageplan.

(2) Die neue Grenze zwischen der Evangelisch-Lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Minden und der Evangelisch-Lutherischen St.-Simeonis-Kirchengemeinde Minden beginnt an der Kreuzung des Entwässerungsgrabens Bastau und der Straße Ringstraße und verläuft zwischen den beiden Kirchengemeinden in der Mitte der Straße Ringstraße in südlicher Richtung bis zur Straße Portastraße. Ab der Straße Portastraße verläuft sie weiter durch die sog. Verkehrsbirne und dann in der Mitte der Bundesstraße B61 neu bis zur Stadtgrenze nach der Stadt Porta Westfalica. Aus dem vorstehenden Gebiet verbleiben die im Innenstadtbereich gelegenen Grundstücke (Flur 83, Flurstücke 20, 88, 89, 92, 93 und 140) mit den aufstehenden Gebäuden bei der St.-Simeonis-Kirchengemeinde Minden.

§ 4

Die 1. Pfarrstelle der St.-Simeonis-Kirchengemeinde Minden wird aufgehoben. Die bisherige 2. Pfarrstelle der St.-Simeonis-Kirchengemeinde Minden wird 1. Pfarrstelle.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 25. Juni 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: A 5 – 05/360

Die Umgliederung ist von der Bezirksregierung Detmold durch die Urkunde vom 16. Juli 2003, Az.: 48.4-8011, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

**Urkunde über die Errichtung einer
9. Kreispfarrstelle
des Kirchenkreises Arnsberg**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Arnsberg wird eine 9. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die 9. Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Kreispfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Ev. Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Bielefeld, 6. August 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Damke

(L. S.)

Az.: 27434/Arnsberg VI/9

**Urkunde über die Errichtung einer
15. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis
Siegen**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Siegen wird eine 15. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Kreispfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Bielefeld, 22. Juli 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 22577/Siegen VI/15

**Änderung der Nummerierung der
Kreispfarrstelle 5.1. des
Kirchenkreises Hagen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Art. 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 5.1. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hagen wird 5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hagen.

Der Dienstumfang beträgt weiterhin 50 %.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Bielefeld, 22. Juli 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 19374/Hagen VI/5

**Pfarramtliche Verbindung des
Kirchenkreises Hagen und der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Art. 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 5.2. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hagen wird 10. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hagen.

Der Kirchenkreis Hagen und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße werden mit Wirkung vom 1. August 2003 pfarramtlich miteinander verbunden. Die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen und die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die zukünftige Besetzung erfolgt von dem Kreis-synodalvorstand des Kirchenkreises Hagen nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172) und vom Presbyterium der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Bielefeld, 22. Juli 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 19374/Hagen VI/10 [Zurstraße 1. (1.)]

**Bestimmung des Dienstumfanges
der 5. Kreispfarrstelle des
Kirchenkreises Arnsberg**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Art. 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnsberg (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Stelle mit vollem Dienstumfang bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Bielefeld, 22. Juli 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 27466/Arnsberg VI/5.

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede, Kirchenkreis Lüdenscheid, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bielefeld, 22. Juli 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 23320 /Oberrahmede 1. (2.)

Bekanntmachung des Siegels des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, 30. 07. 2003
Az.: 27946/Steinfurt-Coesfeld-Borken I Beih.

Der frühere Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, der mit Wirkung vom 1. Januar 2003 den Namen Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Dahl, Kirchenkreis Hagen

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 07. 2003
Az.: 24752/Dahl 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Dahl führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost

Landeskirchenamt Bielefeld, 23. 07. 2003
Az.: 24914/Dortmund-Eving Segens 9 S

Die durch Vereinigung der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst und der ehemaligen Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Kemminghausen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 entstandene frühere Evangelische Segensgemeinde Dortmund-Eving, die seit dem 1. August 2002 den Namen Evangelische Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Herscheid, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheld-Plettenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 07. 2003
Az.: 23962/Herscheid 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Herscheid führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Rüdinghausen, Kirchenkreis Hattingen-Witten

Landeskirchenamt Bielefeld, 30. 07. 2003
Az.: 25057/Rüdinghausen 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Rüdinghausen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nettelstedt, Kirchenkreis Lübbecke

Landeskirchenamt Bielefeld, 31. 07. 2003
Az.: 24010/Nettelstedt 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gehlenbeck mit Wirkung vom 1. Januar 1961 entstandene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nettelstedt führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Sennestadt, Kirchenkreis Gütersloh

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 07. 2003
Az.: 19382/Sennestadt 9 S

Die frühere Evangelische Kirchengemeinde Senne II, die durch Urkunde vom 15. Juli 1965 den Namen Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Gosenbach, Kirchenkreis Siegen (Berichtigung)

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 07. 2003
Az.: 15125/II/Gosenbach 9 S

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6 vom 30. Juni 2003, Seite 209 ist das Siegel der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Gosenbach, Kirchenkreis Siegen versehentlich nicht richtig abgedruckt worden. Nachstehend folgt der richtige Abdruck:



Lehrgänge für Küsterinnen und Küster

Landeskirchenamt Bielefeld, 08. 08. 2003
Az.: 28787/A 07-12/10

Küsterinnen und Küster haben nach § 17 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) innerhalb der ersten fünf Dienstjahre an einem Küsterlehrgang teilzunehmen.

Diese Lehrgänge werden von der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe in Zusammenarbeit mit der EKvW durchgeführt und bestehen aus einem Grundlehrgang (Dauer: eine Woche) und einem Aufbaulehrgang (Dauer: zwei Wochen). Zur Teilnahme am Küsterlehrgang ist der Küsterin oder dem Küster Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung einschließlich der festgelegten Zulagen zu gewähren (§ 18 (2) Küsterordnung).

Grund- und Aufbaulehrgang sind eine Einheit. Die Lehrgangsstärke beträgt i. d. R. 25 Teilnehmende. Den Abschluss erreicht nur, wer an beiden Lehrgängen teilnimmt. Der Lehrgangsabschluss erfolgt mit einer schriftlichen Prüfung. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung erhalten die Teilnehmenden vom Landeskirchenamt eine Bescheinigung.

Themeninhalte von Grund- und Aufbaulehrgang:

1. Bibelkunde/Bibelarbeit
 - a. Hilfen zur Arbeit mit der Bibel
 - b. Tägliche Bibelarbeit
2. Der Dienst des Küsters
 - a. Das Berufsbild des Küsters und sein biblischer Hintergrund
 - b. Das Miteinander der Dienste in der Gemeinde
 - c. Der Umgang mit Menschen
 - d. Ökonomische Arbeitsplanung
3. Strukturen kirchlichen Lebens
 - a. Geschichte der EKvW
 - b. Struktur und Aufbau der EKvW
 - c. Struktur und Aufbau der EKD
 - d. Ökumene
 - e. Konfessions- und Religionskunde
4. Gottesdienstliches Leben
 - a. Sinn und Ordnung des Gottesdienstes
 - b. Der Schmuck des Altars
 - c. Sinn und Ordnung der Paramente und liturgischen Farben
 - d. Die Vorbereitung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen
 - e. Sinn und Ordnung der Sakramente (Taufe und Heiliges Abendmahl)
 - f. Aufgaben und Benutzung der Glocken
 - g. Bedeutung der Kerzen
 - h. Das Evangelische Gesangbuch (EG)
5. Recht und Verwaltung
 - a. Kirchenordnung
 - b. Kirchliches Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrecht
 - c. Rechte und Pflichten des Küsters
 - d. Rechtsfragen in Kirche und Gemeindezentrum (u. a. Hausrecht, Verkehrssicherungspflichten, Haftungspflicht etc.)
 - e. Amtshandlungen nach der Kirchenordnung
 - f. Verwaltung und Verwendung der Kollekte
 - g. Unfall-Verhütungsvorschriften
 - h. Arbeits- und Brandschutz
6. Praxis und Technik
 - a. Handhabung und Pflege der Abendmahls- u. Taufgeräte
 - b. Pflege der Kerzen
 - c. Blumenschmuck
 - d. Der technische Umgang mit den Glocken
 - e. Wartung der Läutemaschinen und Turmuhren
 - f. Heizung und Lüftung
 - g. Material und Pflege von Fußböden
 - h. Öffentlichkeitsarbeit und Schaukastengestaltung
 - i. Umgang mit technischen Unterrichtshilfen
 - j. Umgang und Pflege kirchlicher Kunstgegenstände
 - k. Denkmalpflege und Denkmalschutz
 - l. Ökologie in Kirche, Gemeindehaus und Anlagen
 - m. Erste Hilfe am Arbeitsplatz

Folgende Lehrgänge sind derzeit geplant:**28. Lehrgang**

Grundlehrgang vom 22. September bis 26. September 2003

Aufbaulehrgang vom 8. März bis 19. März 2004

Ort: Ev. Tagungsstätte Haus Husen, Dortmund

– voll belegt –

29. Lehrgang

Grundlehrgang vom 11. Oktober bis 15. Oktober 2004

Aufbaulehrgang vom 24. Januar bis 4. Februar 2005

Ort: Lukas-Zentrum, Witten

– voll belegt –

30. Lehrgang

Grundlehrgang vom 2. November bis 6. November 2004

Aufbaulehrgang vom 28. Februar bis 11. März 2005

Ort: Lukas-Zentrum, Witten

– voll belegt –

31. Lehrgang

Grundlehrgang vom 26. September bis 30. September 2005

Aufbaulehrgang vom 6. März bis 17. März 2006

Ort: Lukas-Zentrum, Witten

Leitung aller Lehrgänge: Küster Günter Schenk, Siegen

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind zu richten an:

Herrn Günter Schenk, An der Sang 19, 57271 Hilchenbach, Telefon: 02733/2217

Persönliche und andere Nachrichten**Als Pfarrer/Pfarrer im Probedienst berufen sind zum 1. September 2003:**

Frau/Herr Böttcher, Birgit
Hosselmann, Roland
Jeromin, Thomas
Mailänder, Britta
vom Orde, Lara

Berufen ist:

Pfarrer Dr. Rolf Becker, 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern, Kirchenkreis Lübbecke, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübbecke.

Freigestellt worden sind:

Pfarrerinnen Katja Jochum, Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, für einen hauptamtlichen Dienst bei der Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V. für die Zeit vom 1. August 2003 bis einschließlich 31. Juli 2011;

Pfarrerinnen Almut Kramm, bisher EKD-Auslandsdienst in Sizilien, infolge Berufung für einen EKD-Auslandsdienst in Venedig/Abano Terme – Italien –.

Auf eigenen Antrag entlassen worden sind:

Herr Pfarrer Norbert Stahl, bisher Ev. Kirchengemeinde Dahlerbrück und Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheld-Plettenberg zum 30. Juni 2003;

Frau Pfarrerin Elke Lefebber, mit Ablauf des 31. August 2003.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Hans Freudenberg, Kirchenkreis Unna (4. Kreisfarrstelle), zum 1. September 2003;

Pfarrer Bernd Schlottoff, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. August 2003;

Pfarrerinnen Erika Strunck, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund zum 1. September 2003.

Zu besetzen sind:**a) Die Kreisfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen / die Superintendenten zu richten sind:**

15. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Siegen (Ev. Religionslehre an Schulen), zum 1. September 2003.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Siegen an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld zu richten.

b) Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede (75 %), Kirchenkreis Lüdenscheld-Plettenberg, zum 1. Januar 2004.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Lüdenscheld-Plettenberg an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld zu richten.

c) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin / den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Mark, Kirchenkreis Hamm, zum 1. September 2003;

1. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. August 2003.

Angestellt sind:

Frau Anja Gerlach, Studienrätin z. A. i. E. am Evangelischen Gymnasium Lippstadt, im Planstelleninhaberverhältnis auf Lebenszeit als Studienrätin i. E. mit Wirkung vom 2. September 2003;

Frau Studienrätin z. A. i. E. Cordula Hoffmann-Janzén, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, im Planstelleninhaberverhältnis auf Lebenszeit als Studienrätin i. E. mit Wirkung vom 1. August 2003;

Frau Barbara K a m i n s k i, Lehrerin z. A. i. E. an der St. Jacobus-Schule, im Planstelleninhaberverhältnis auf Lebenszeit als Lehrerin i. E. mit Wirkung vom 1. August 2003;

Herr Osman T ü r k g e l d i - R a u h u t, Lehrer z. A. i. E. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, im Planstelleninhaberverhältnis auf Lebenszeit als Lehrer i. E. mit Wirkung vom 1. August 2003.

Ernannt sind:

Herr Studienrat z. A. i. K. Heiner B a l d, am Ev. Gymnasium Meinerzhagen wird zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 2003;

Frau Carola B i r k n e r, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 15. September 2003;

Herr Volker F r a n k e n, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Oberstudienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 28. April 2003;

Frau Birgit J a n s e n, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 15. September 2003;

Frau Gaby L i e c k e r, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. August 2003.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Bigge/Seewald, **„Lohnpfändung und -abtretung“**: Leitfaden für die betriebliche Praxis; Datakontext-Fachverlag GmbH; 1. Auflage 2003; 66 Seiten; broschiert; DIN A 4; 19,80 €; ISBN 3-89577-290-9.

Die rechtlichen Bestimmungen zum Recht der Pfändungen von Arbeitseinkommen sind Teil des Zwangsvollstreckungsrechts der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Anwendung der rechtlichen Bestimmungen zur Berechnung des pfändbaren Einkommens sind für den Drittschuldner (Arbeitgeber) nicht immer ganz einfach, da es sich häufig um ein wenig bekanntes Rechtsgebiet im Rahmen der täglichen Personalarbeit handelt.

Der Leitfaden **„Lohnpfändung und -abtretung“** ist für alle gedacht, die als Nichtjurist mit diesem Rechtsgebiet in der täglichen Praxis zu tun haben. Die anschaulichen Beispiele mit dem Verweis auf die entsprechenden Vorschriften der ZPO verdeutlichen die Zusammenhänge und vereinfachen so die Umsetzung.

Die maßgeblichen Gesetzestexte, Pfändungstabellen und ein ausführliches Stichwortregister machen diesen Leitfaden zu einer schnellen Handlungshilfe für die tägliche Personal- und Abrechnungspraxis. Zu beachten ist, dass sich die unpfändbaren Beträge zum 1. Juli 2003 ändern werden und somit eine aktuelle Pfändungstabelle erforderlich wird.

Michael Schulte

Eckert/Herms/Hilberath/Jüngel (Hrsg.): **„Lexikon der theologischen Werke“**; Alfred Kröner Verlag, Stuttgart 2003; in Leinen; 878 Seiten; 58 €, ISBN 3-520-49301-2.

Die vier Herausgeber des **Lexikons der theologischen Werke** haben eines jener Bücher veröffentlicht, bei denen man sich wundert, warum sie nicht schon seit langem vorliegen. Denn dieses im deutschsprachigen Raum neuartige Werk fasst in prägnanten, übersichtlich gegliederten Artikeln den Aufbau, die Zentralgedanken und Hinweise zur Wirkungsgeschichte von mehr als 1.000 der bekanntesten und wirkungsgeschichtlich wichtigsten theologischen Werke von der frühen Christenheit bis zur Gegenwart für einen breiten Leserkreis zusammen. Herausgegeben wird das Lexikon von je zwei protestantischen und zwei römisch-katholischen Theologen. Dies zeigt bereits den Schwerpunkt der thematisierten Werke an: Vor allem Werke von evangelischen und römisch-katholischen Theologen haben Eingang in dieses Lexikon gefunden. Behandelt werden Werke von Origenes und Augustinus, Alkuin, Eck und Luther bis hin zu Werken von Bonhoeffer und Drewermann. Insgesamt haben an dem Werk über 250 Autorinnen und Autoren mitgearbeitet.

Ausdrücklich sollen die Artikel die eigene Lektüre der behandelten Werke nicht ersetzen, sondern das Lexikon will lediglich eine erste Orientierung über maßgebliche Werke der christlichen Literaturgeschichte geben. Sicherlich lässt sich über die Auswahl der behandelten Werke streiten, den Herausgebern ist es jedoch m. E. ohne Zweifel gelungen, eine angemessene Auswahl der wichtigsten theologischen Werke zu präsentieren. Die Artikel sind in alphabetischer Reihenfolge nach Werktiteln geordnet. Ein Personenregister erleichtert das Auffinden der entsprechenden Werke.

Die Fülle und Vielseitigkeit sowie die Zuverlässigkeit der einzelnen Beiträge, die von ausgewiesenen Fachleuten stammen, machen das Lexikon zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für Theologen, für Kulturwissenschaftler, für alle Studierenden der Theologie und darüber hinaus für jeden theologisch Interessierten.

Dirk Fleischer

Hahn/Henkys (Hrsg.): **„Liederkunde zum Evangelischen Gesangbuch“**; Ausg. in Einzelheften; Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 2000, kartoniert, Heft 1, 96 S.; 12,90 €; ISBN 3-525-50319-9; Heft 2, Göttingen 2001, 96 S.; 12,90 €; ISBN 3-525-50321-0; Heft 3, Göttingen 2001; 96 S.; 12,90 €; Heft 4, Göttingen

2002; 96 S.; 12,90 €; ISBN 3-525-50325-3; Heft 5, Göttingen 2002; 96 S.; 12,90 €; ISBN 3-525-50326-1; Heft 6/7, Göttingen 2003, 132 S.; 12,90 €; ISBN 3-525-50330-X.

Den letzten Gottesdienst begannen wir mit dem „Wende“-Lied *Vertraut den neuen Wegen* (EG 395), wir stimmten zum Kyrie den Gesang von Eckert/Heurich *Meine engen Grenzen* (EG West 600) an; zur Erzvätergeschichte hatten die Mitarbeiter sich das Erzählhied *Abraham, Abraham* (EG 311) gewünscht. Die 2. Strophe von *In Gottes Namen fang ich an* (EG 494) war direkt eine Antwort auf die Evangelienlesung vom wunderbaren Fischfang (Lk 5, 1 ff.). Zwischendurch musizierte der große Bläserchor sommerlich zu *Geh aus, mein Herz* (EG 503); schließlich erklang *O, dass ich tausend Zungen hätte* (EG 330 in Auswahl) zur Abendmahlsfeier, während *In dir ist Freude* (EG 398) die Feier beschloss. Sieben Lieder aus sehr unterschiedlichen Epochen mit einer großen Spannweite von Aussagen in Wort und Klang – welcher Reichtum für den Glauben, für die Kirche und für ihre Gottesdienste!

Längst sind in der hier anzuzeigenden „**Liederkunde**“ nicht alle genannten Gesänge behandelt, doch ist ein Anfang mit 142 Liedern des EG-Stammteils gemacht (wie das Register am Ende des Doppelheftes 6/7 besagt). Heft 1 hatte eine sehr brauchbare Einführung in die Betrachtung der theologischen, der sprachlichen und der musikalischen Gestalt der EG-Gesänge gegeben, hatte Literatur genannt und die Abkürzungen entschlüsselt. Zu jedem Lied erscheint ein „Krit. Apparat“ (*Text; Melodie; Literatur*), worauf dann, in der Regel 3 bis 4 Seiten lang, das Lied (auch nach der angegebenen Reihenfolge) in jeder Hinsicht analysiert und entfaltet wird.

Unsere Gemeinden, die in jedem Gottesdienst und zu jeder Andacht ein Lied anstimmen, haben ein Recht darauf zu erfahren und zu wissen, aus welchem Anlass, durch wen im Einzelnen, mit welchen sprachlich-poetischen und musikalisch-melodisch-rhythmischen Formbildungen die Lieder im Gesangbuch entstanden sind. Die kleine „Liedgeschichte im Überblick“ im EG-Anhang (West S. 1511 ff.; Nr. 1006/1007) gibt zwar manchen Hinweis, jedoch deutet sie nur „große Linien“ der Liedentstehung und -geschichte an. Das ist bei der Liederkunde anders. Sie vermittelt Informationen und Material die Fülle zu jedem Lied – sodass Leserinnen und Leser aus der Pastorenschaft beim Erklingen einer Melodie bereits Lust verspüren, kommenden Sonntag einmal nicht über den biblischen Predigttext, sondern über dieses „alte“ oder „neue“ Lied zu predigen.

Die bisher erschienenen Hefte (zwei pro Jahr werden künftig erscheinen) eignen sich nicht nur als Geschenkgabe für den Chor, die Posaunen oder die Organistin der Gemeinde: die erschwinglichen Preise erlauben es auf jeden Fall, die gesamte Sammlung für die Kirchengemeinde zu beschaffen (und in Fortsetzung zu abonnieren) und möglichst vielen zugänglich zu machen.

Alexander Völker

Anton A. Bucher u. a. (Hrsg.): „**Mittendrin ist Gott**“; Kinder denken nach über Gott, Leben und Tod (Jahrbuch für Kindertheologie, Bd. 1); Calwer Verlag; Stuttgart 2002; 175 S.; kartoniert; 26 €; ISBN 3-7668-374-3.

Das neue Jahrbuch richtet sich an alle, die in der religiösen Erziehung jüngerer Kinder tätig sind – in Kindergärten und Grundschulen. „Im Zentrum der theologischen Bemühungen von Kindern steht, das (noch) Unbekannte, Transzendente und vorerst Unbegreifliche an das schon Erfahrene und Bekannte assimilieren, wofür insbesondere Metaphern unverzichtbare Dienste leisten“ (S. 27). Das vorliegende Buch bietet theoretische Grundfragen, empirische Einblicke, pädagogische Anregungen, Informationen für die Praxis und Buchbesprechungen. Dazu kommen ein Literaturbericht sowie Filmempfehlungen für die religiöse Arbeit mit Kindern. Ein gutes Forum liegt hier vor – wissenschaftlich, praktisch und medial. Zu empfehlen. Soeben ist der zweite Band des Jahrbuchs erschienen.

Karl-Friedrich Wiggermann

Dennerlein, Norbert: „**Sehnsucht nach erfülltem Leben – Zugänge zum Jahr der Bibel**“. Lutherisches Verlagshaus, 2003; 274 Seiten, 9,90 €; ISBN 3-7859-0872-5.

Die Bibel bietet Menschen immer wieder auf neue Art und Weise Orientierung und fungiert in vielen Lebenssituationen als sinnvoller Wegweiser. Aus Anlass des Jahres der Bibel 2003 haben über einhundert Personen aus Gesellschaft und Kirche ihren persönlichen Zugang zur Heiligen Schrift formuliert. Als Sammlung sind sie nun in Norbert Dennerleins Buch „Sehnsucht nach erfülltem Leben“ erschienen.

Die Menschen tragen eine Sehnsucht in sich, Antworten auf existenzielle Fragen des Lebens finden zu wollen. Die Bibel kann diese enthalten. Die Beiträge, z. T. auch prominenter Autoren, liefern eine Fülle von Beispielen, wie die biblische Botschaft ihre prägende Wirkung noch heute entfaltet, Impulse gibt und als Motivationsquelle verwendet wird. Und wie eben die Sehnsucht nach erfülltem Leben gestillt werden kann.

Das Buch ist in 12 Kapitel aufgeteilt, die den Monaten des Kalenderjahres zugeordnet sind. Jedes Kapitel beschäftigt sich mit einem biblischen Thema, welches durch vorgegebene Passagen und Verse aus der Heiligen Schrift eingegrenzt ist.

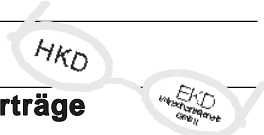
Dem Buchtitel Sehnsucht ist dabei der Monat Februar gewidmet. Weitere Themen sind u. a. Aufbruch, Vision, Freude und zur Ruhe kommen.

„Sehnsucht nach erfülltem Leben“ zeigt anschaulich mit verschiedensten Beiträgen, wie unterschiedlich Gott Menschen ansprechen kann, und eignet sich daher nicht nur zum persönlichen Lesen, sondern auch für Gruppen und Kreise zur Diskussion.

Christoph Pade

Kooperation mit Durchblick

Kostensenkung durch Rahmenverträge



O₂ (Germany) GmbH & Co. OHG
O₂ Germany - vormals VIAG Interkom - ist eine Tochter des britischen Telekommunikationsanbieters mm O₂ plc und eines der führenden Telekommunikationsunternehmen in Deutschland.

O₂ bietet seinen Kunden innovative mobile Sprach- und Datenlösungen zu äußerst attraktiven Konditionen. Dank des eigenen zuverlässigen Mobilfunknetzes, das durch den Roaming-Partner D1 ergänzt wird, kann O₂ eine nahezu flächendeckende Netzabdeckung gewährleisten.

Zehn gute Gründe, die für O₂Germany sprechen:

- Attraktive Produkte und Konditionen
- Innovative, kundenorientierte Sprach- und Datenlösungen
- Genion: in der Homezone festnetzünstig telefonieren und erreichbar sein, sowie kostenlose Abfrage der Mailbox
- Tarifoptionen: freie Tarifwahl je nach persönlichem Telefonverhalten
- Niedrige Grundgebühren
- Zuverlässiges, nahezu flächendeckendes Mobilfunknetz von O₂ mit dem Roaming-Partner D1
- Telefonieren mit O₂ in bereits mehr als 120 Ländern mit über 260 Roaming-Partnern, in 17 Ländern Datenübertragungen per GPRS
- Flächendeckende Betreuung mit deutschlandweit über 300 O₂ - Shops und 9000 Fachhändlern
- Kompetenter Kundenservice rund um die Uhr
- Bei einem Wechsel zu O₂ Germany können Sie Ihre bisherige Mobilfunknummer behalten, selbstverständlich stehen Ihnen dabei alle verfügbaren Tarife und Optionen zur Auswahl²

... und der Rahmenvertrag gibt Ihnen die Möglichkeit, diese Vorteile noch kostengünstiger zu nutzen!

Für weitere wenden Sie sich bitte an das HKD-Team unter Telefon 0180/54 53 419* 0,12 €/Min.

1 Homezone-Funktionalität von O₂ Genion/Profi können Sie bereits in vielen Gebieten des Mobilfunknetzes von O₂ Germany nutzen. Ob auch Sie schon mit O₂ Genion/Profi zu den günstigen Festnetztarifen von O₂ Germany telefonieren können, erfahren Sie bei der HKD.

2 Unter der Voraussetzung, dass Sie Ihren bisherigen Mobilfunkvertrag ordnungsgemäß gekündigt haben, bei O₂ Germany einen 24-Monats-Neukundenvertrag abschließen und bis zu vier Monate vor und bis zu einem Monat nach Beendigung Ihres bisherigen Vertragsverhältnisses einen Antrag auf Mitnahme Ihrer bisherigen Mobilfunknummer stellen. Die Rufnummernmitnahme wird frühestens ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem Ihr bisheriger Mobilfunkvertrag endet. Die Höhe der Exportgebühr erfahren Sie bei Ihrem bisherigen Mobilfunkanbieter.

PKW-Kauf
z. B. Audi, BMW, Opel, Renault, VW ...

Autovermietung
AVIS, Europcar, Sixt

Tankkartensysteme
Aral Card, euroShell

Reisedienste
CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel

Festnetz
Deutsche Telekom, Arcor
Mendo Consult

Mobilfunk
T-D1, D2 vodafone, E-Plus, O₂

EDV
Novell (Netzwerk...), KIGST,
HP/Compaq (EDV-Hardware)

Büromaschinen
DANKA, NRG/Nashuatec, Pitney Bowes

Energie
BfE Institut für Energie u. Umwelt,
Getec, Viterra

Objekteinrichtungen
Hydromed, Palux, Bremer Kaffeemaschinen

Büromöbel/-stühle
MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk, Eron

Reinigungsartikel
igefa

Versicherungen
Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse

Angebote auch für Mitarbeiter
PKW-Abrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung

HKD
HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
E-Mail Info@hkd.de
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen
Darlehensgenossenschaft e.G. Kiel

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2002 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt
der **Einzelpreis** 15 € (inklusive Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines
Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich